

Bericht der Justiz- und Sicherheitskommission an den Landrat

betreffend Regulierungsfolgeabschätzung Familien / Änderung von § 58 Abs. 1 Dekret zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Geschäftsordnung des Landrats)

2017/327

vom 26. April 2018

1. Ausgangslage

In den Vernehmlassungsvorlagen des Kantons Basel-Landschaft wird jeweils in einer «Regulierungsfolgenabschätzung» abgeklärt, in welchem Ausmass kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) von behördlich verordneten Massnahmen betroffen sind¹, schreibt Landrätin Sara Fritz in ihrem Postulat vom 5. September 2017. Was die KMU für die Wirtschaft sind, so hält die Postulantin fest, seien die Familien für die Gesellschaft. Viele Familien müssten allerdings «in einem der reichsten Länder der Welt Monat für Monat dafür kämpfen, dass sie finanziell über die Runden kommen». Darum wird der Regierungsrat eingeladen, «die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, damit eine Regulierungsfolgenabschätzung analog derjenigen von KMU auch für Familien eingeführt werden kann». Dabei sei auf eine möglichst kostengünstige Umsetzung des Anliegens zu achten.

Der Regierungsrat weist in seinen Ausführungen darauf hin, dass der Schutz von Familie, Eltern- und Mutterschaft ein Auftrag aus der Kantonsverfassung² ist. Dieser Auftrag werde durch das Handeln von Regierung und Verwaltung konkretisiert. Namentlich mit dem Regierungsprogramm (z.B. Kapitel «Fokus: Familie») seien «die Handlungsfelder als auch die Grundsätze angesprochen, nach welchen Familien gefördert werden sollen». Damit sei allerdings nicht garantiert, dass in den Vorlagen an den Landrat die Auswirkungen auf die Familien in allen relevanten Fällen geprüft werden (analog den finanziellen, volkswirtschaftlichen und wesentlichen regionalen Auswirkungen der Vorlagen gemäss § 58 Absatz 1 Buchstabe e der Geschäftsordnung des Landrats³). Gleichzeitig will der Regierungsrat zur Sicherstellung der Überprüfung der Auswirkungen von Erlassen auf Familien kein administrativ aufwändiges Instrument wie im KMU-Entlastungsgesetz schaffen. Die Familienverträglichkeitsprüfung soll also nicht in umfassender (auch retrospektiver) Weise, sondern explizit nur bei Landratsvorlagen vorgenommen werden. Nach Auffassung des Regierungsrats ist es daher «sinnvoll», durch eine Ergänzung der Geschäftsordnung des Landrats sicherzustellen, dass neu auch die «bedeutsamen gesellschaftlichen Auswirkungen» der Vorlage, insbesondere auf die Familien», dargestellt werden. Der Regierungsrat beantragt deshalb, die Auslistung in § 58 Absatz 1 mit einem neuen Buchstaben e^{ter} entsprechend zu ergänzen.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

¹ Gemäss § 4 des Gesetzes über die Reduktion der Regelungsdichte und den Abbau der administrativen Belastung für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU-Entlastungsgesetz, SGS 541).

² SGS 100, § 107 Absatz 1

³ SGS 131.1

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Kommission hat die Vorlage an ihrer Sitzung vom 9. April 2018 beraten, dies im Beisein von Sicherheitsdirektor Isaac Reber und SID-Generalsekretär Stephan Mathis. Katrin Bartels, Leiterin der Abteilung Familie, Integration und Dienste SID, hat die Vorlage vorgestellt.

2.2. Eintreten

Die Kommission ist stillschweigend auf die Vorlage eingetreten.

2.3. Detailberatung

Die Kommission äusserte ihr Verständnis für das Anliegen, das im Kern eine Selbstverständlichkeit sei, die nicht ernsthaft bestritten werden könne. Es wurden aber Bedenken geäussert, ob die Nennung einer – wenngleich wichtigen – gesellschaftlichen Gruppe nicht Druck erzeugen würde, weitere Anspruchsgruppen ebenfalls explizit zu nennen.

Gefragt wurde auch nach dem Familienbild, das mit dem Postulat bzw. der Ergänzung der landrätlichen Geschäftsordnung einhergeht. Die SID-Fachstelle für Familienfragen, so hiess es zur Antwort, definiert Familien politisch neutral als Mehr-Generationen-Haushalte. Auch die Postulantin selber betonte, dass sie primär die Auswirkungen staatlichen Handelns auf die Kinder im Auge habe.

In einem Antrag wurde schliesslich der Vorschlag eingebracht, dass die Landratsvorlagen die «bedeutenden gesellschaftlichen Auswirkungen» speziell berücksichtigen sollen – also je nach Thematik z.B. Familien, Behinderte oder ältere Menschen. Eine namentliche respektive ausschliessliche Nennung der Familien würde damit aber nicht erfolgen. Dieser Antrag wurde erst als Alternative für den Buchstaben e^{ter} eingebracht, dann aber – leicht modifiziert – als Element der Auflistung in Buchstabe e («gesellschaftliche Auswirkungen»).

Andere Stimmen warnten in der Diskussion zu diesem Antrag vor einer Abwertung der Bedeutung der Familie, wenn sie im Anforderungskatalog für die Landratsvorlagen nicht explizit genannt, sondern bloss unter dem Stichwort der «gesellschaftlichen Auswirkungen» subsumiert werde. Auch wenn nicht zuletzt die Kinder im Fokus des Interesses stehen sollen, sei es gleichwohl besser, die «Familien» im Dekretstext zu belassen.

Der Antrag wurde schliesslich mit 8:5 Stimmen angenommen – anerkannterweise im Wissen, dass die Frage nach der Situation der Familien den Anstoss zur Dekretsänderung gegeben hat. In der Schlussabstimmung wurden die Änderung der Geschäftsordnung des Landrats gemäss JSK-Fassung – als Verbesserung gegenüber dem Status Quo – und die Abschreibung des Postulats einstimmig beschlossen. Weil mit der Beantwortung des Postulats eine Gesetzesänderung verbunden ist, kommt das Geschäft – obwohl die Abschreibung des Postulats ohne Gegenstimme erfolgte – ins Parlament.

3. Antrag an den Landrat

Die Justiz- und Sicherheitskommission beantragt dem Landrat einstimmig, wie folgt zu beschliessen:

- ://:
1. Die Änderung des Dekrets zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Geschäftsordnung des Landrats) wird gemäss beiliegendem Entwurf beschlossen.
 2. Das Postulat 2017/144 «Regulierungsfolgeabschätzung Familien» wird abgeschrieben.

26.04.2018 / gs

Justiz- und Sicherheitskommission

Andreas Dürr, Präsident

Beilagen

- Landratsbeschluss (Entwurf)
- Dekret zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (von der JSK beschlossene und von der Redaktionskommission bereinigte Fassung)

unveränderter Entwurf

Landratsbeschluss

betreffend Regulierungsfolgeabschätzung Familien / Änderung von § 58 Abs. 1 Dekret zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Geschäftsordnung des Landrats)

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die Änderung des Dekrets zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Geschäftsordnung des Landrats) wird gemäss beiliegendem Entwurf beschlossen.
2. Das Postulat 2017/144 «Regulierungsfolgeabschätzung Familien» wird abgeschrieben.

Liestal,

Im Namen des Landrates

Die Präsidentin:

Der 2. Landschreiber:

Dekret zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Geschäftsordnung des Landrats)

Änderung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 131.1 (Dekret zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Geschäftsordnung des Landrats) vom 21. November 1994) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

§ 58 Abs. 1

¹ Die Vorlagen des Regierungsrats und der Gerichte sollen enthalten:

- e. **(geändert)** Ausführungen über die finanziellen, volkswirtschaftlichen, gesellschaftlichen und wesentlichen regionalen Auswirkungen der Vorläge;

Anhänge

- 1 Vademecum **(geändert)**

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt mit Beschluss des Landrates in Kraft.

Liestal,

Im Namen des Landrats

die Präsidentin: Augstburger

der 2. Landschreiber: Kaufmann